Art. 5 Änderung der Bayerischen Haushaltsordnung

Die Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 630-1-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Art. 5 des Gesetzes vom 9. April 2021 (GVBl. S. 150) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.

2. Art. 91 wird wie folgt geändert:
 a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 aaa) In Nr. 3 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 bbb) Nach Nr. 3 wird folgende Nr. 4 eingefügt:

 “4. vom Staat Billigkeitsleistungen gewährt bekommen oder“

 .
 ccc) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 5.
 bb) In Satz 2 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
 b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 aa) In Satz 1 wird das Wort „Absatz“ jeweils durch die Angabe „Abs.“ und die Angabe „Nr. 4“ wird durch die Angabe „Nr. 5“ ersetzt.
 bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

 “ [3]Bei Billigkeitsleistungen erstreckt sich die Prüfung auf die zugrunde liegenden Voraussetzungen.“